

Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule Emden/Leer

Mit Erlass der MWK vom 8.11.2007 (Az: 22 B.6-71 061/1(112)) hat das Land Niedersachsen nach Aufhebung entsprechender KMK-Empfehlungen davon abgesehen, weiterhin landeseinheitlich verbindliche Vergütungs- und Verfahrensgrundsätze für Lehrbeauftragte an den staatlichen Hochschulen vorzugeben. Aus diesem Grund hat der Senat der Hochschule Emden/Leer am 09.07.2013 in eigener Zuständigkeit nachfolgende Regelungen über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Gemäß § 34 Absatz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) kann das Präsidium auf Antrag einer Fakultät bzw. eines Fachbereichs befristete Lehraufträge erteilen.

(2) ¹Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. ²Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Modulhandbücher in eigener Verantwortung.

³Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professorinnen und Professoren und von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrzunehmen sind. ⁴Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z.B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Beratung Studierender, Prüfungstätigkeiten einschließlich aller erforderlicher Wiederholungsprüfungen innerhalb der nächsten zwölf Monate nach der jeweiligen Prüfung, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen.

(3) ¹Auch Lehraufträge unterliegen der hochschulweiten Lehrevaluation. Lehrbeauftragte sind verpflichtet, entsprechende Aktivitäten zuzulassen und zu fördern. ²Sie halten die dazu vorgegebenen Fristen und Termine ein und sorgen gemäß geltender Evaluationsordnung für die Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden. ³Bei Lehraufträgen mit einer Gesamtdauer von mehr als einem Semester nehmen Lehrbeauftragte aktiv an vorgeschlagenen Qualitätssteigerungsmaßnahmen teil.

(4) ¹Ein Lehrauftrag bzw. die Summe aller auf eine Person entfallenen Lehraufträge soll durchschnittlich über zwei aufeinander folgende Semester nicht mehr als neun Semesterwochenstunden je Semester umfassen.

(5) ¹Lehraufträge werden in der Regel für die Dauer eines Semesters erteilt. ²Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, welche Art von Aufgaben übertragen wird sowie ob und in welcher Höhe er vergütet wird und ob Reisekosten erstattet werden.

(6) ¹Die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags (Gender und Diversity) und die Integration chronisch kranker und behinderter Menschen sind bei der Vergabe von Lehraufträgen zu berücksichtigen.

(7) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, Vorschläge zur Anbahnung und Vergabe von Lehraufträgen zu machen.

§ 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

(1) ¹Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. ²Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbstständiges Dienstverhältnis. ³Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.

(2) ¹Das Lehrbeauftragtenverhältnis wird durch die Erteilung des Lehrauftrags begründet und besteht für die Dauer des Zeitraumes, für den der Lehrauftrag erteilt ist. ²Bei einem Widerruf des Lehrauftrags endet es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird. ³Unbeschadet von der Beendigung des Lehrauftragsverhältnisses sind daraus resultierende Prüfungen durchzuführen.

(3) ¹Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) über die Grundpflichten (§ 33 BeamStG), die Verschwiegenheitspflicht (§ 37 BeamStG und § 46 NBG), die Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 42 BeamStG und § 49 NBG), die Haftung (§ 48 BeamStG und § 51 NBG) und den Ersatz von Sachschäden (§ 83 Absätze 1 und 3 NBG) sowie die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der für das Land Niedersachsen geltenden Fassung über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten gemäß § 34 Absatz 2 NHG entsprechend.

§ 3 Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

- (1) ¹Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogisch-didaktische Eignung sowie hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis verfügt.
- (2) ¹Zu Lehrbeauftragten bestellte Personen müssen mindestens den durch den entsprechenden Studiengang zu vergebenden akademischen Grad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) ¹Die Organisationseinheit, die einen Lehrauftrag erteilt, legt auf der Basis von § 25 NHG zuvor fest, über welche speziellen Kompetenzen die oder der Lehrbeauftragte verfügen soll und in welcher Form ein entsprechender Nachweis zu erfolgen hat. ²Festlegung und Nachweis sind zu dokumentieren. ³Nach Abschluss des Lehrauftrags sind dieser Dokumentation die Evaluationsergebnisse gemäß § 6 Absatz 3 der Evaluationsordnung beizufügen.

§ 4 Vergütung der Lehraufträge

- (1) ¹Der Lehrauftrag wird vergütet, sofern nicht die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird oder die oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat.
- (2) ¹Lehraufträge werden nach **geleisteten** Lehrveranstaltungsstunden (LVS) vergütet.
- (3) ¹Der Umfang des Lehrauftrages wird in der Regel in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) bemessen. Die Dauer einer LVS beträgt 45 Minuten.
- (4) ¹Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten abgegolten, die mit dem Lehrauftrag verbunden und in § 1 Absatz 2 nicht abschließend aufgeführt sind.
- (5) ¹Die Höhe der Vergütung je LVS richtet sich danach, ob sich der Lehrauftrag auf Lehraufgaben
 - a) einer Professorin oder eines Professors oder
 - b) einer Lehrkraft für besondere Aufgabenbezieht bzw. diesen entspricht.
- (6) ¹Die Vergütungssätze für die Fälle nach Absatz 1 sind in Anlage 1 zu dieser Richtlinie geregelt.
- (7) ¹In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Fachbereichs an das Präsidium der festgelegte Vergütungssatz um bis zu 20 v. H. erhöht werden.

§ 5 Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

- (1) ¹Die Vergütung für die **tatsächlich geleisteten** LVS wird zum Schluss der Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters berechnet und ausgezahlt, in dem die LVS geleistet wurden. ²Die oder der Lehrbeauftragte hat hierfür zum Ende ihrer oder seiner Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters, dienstlich zu erklären, wie viele LVS sie oder er im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet hat. ³Sie oder er hat auch zu erklären, wie viele LVS ausgefallen sind und während des Semesters nicht nachgeholt werden konnten. ⁴Die Organisationseinheit, die den Lehrauftrag erteilt hat, stellt auf Grund dieser dienstlichen Erklärung fest, ob der Lehrauftrag in dem erteilten Umfang durchgeführt wurde und wie viele LVS zu vergüten sind.
- (2) ¹Schluss des Semesters im Sinne des Absatzes 1 ist im Wintersemester der 28.02. und im Sommersemester der 31.08. eines Jahres.
- (3) ¹Bei Lehraufträgen, die gemäß § 7 widerrufen worden sind, weil in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren, kann für die Vorbereitung des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe der Vergütung von bis zu einem Viertel der ursprünglich zu erwartenden Gesamtvergütung gezahlt werden.
- (4) ¹Die Tätigkeit von Lehrbeauftragten stellt eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts dar. ²Die Vergütung unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug und ist von der oder dem Lehrbeauftragten selbst bei ihrer oder seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.
- (5) ¹Die Lehrauftragsvergütung ist grundsätzlich in einer Summe zum Schluss des Semesters auszahlbar. ²Lehrbeauftragte, denen ein Lehrauftrag mindestens für die Dauer eines Semesters erteilt wird, können auf Antrag Abschläge auf die zu erwartende Vergütung erhalten. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wegen des Umfangs des Lehrauftrags oder aus anderen, in der Person liegenden Gründen, ein berechtigtes Interesse an der Abschlagszahlung erkennbar ist.
- (6) ¹Als Abschlag wird pro Monat jeweils ein Sechstel der voraussichtlich für das Semester zu zahlenden Gesamtvergütung gezahlt. ²Die Vergütung für ausgefallene und während des Semesters nicht nachgeholte LVS ist zurückzuzahlen oder mit der Vergütung für das folgende Semester zu verrechnen.

(7) ¹Die Abrechnung der Abschläge erfolgt am Schluss des Semesters nach Eingang der dienstlichen Erklärung der oder des Lehrbeauftragten. ²Die Zahlung von Abschlägen für das Folgesemester ist von der Vorlage der Abrechnung für das abgelaufene Semester abhängig; sie wird regelmäßig erst dann aufgenommen, wenn die dienstlichen Erklärungen der oder des Lehrbeauftragten für das abgelaufene Semester vorliegen.

§ 6 Erstattung von Auslagen (Reisekosten)

(1) ¹Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags kann mit Lehrbeauftragten, die am Ort der Hochschule weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, die Erstattung entstandener notwendiger Fahrkosten und Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (Reisekosten) in entsprechender Anwendung der aktuellen Regelungen vereinbart werden. ²Die Vereinbarung einer Teilerstattung ist zulässig.

(2) ¹Für die Abrechnung der Reisekosten finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. ²Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Schluss des Semesters schriftlich oder elektronisch geltend gemacht wird (§ 3 Absatz 1 BRKG). ³Schluss des Semesters in diesem Sinne ist im Wintersemester der 28.02. und im Sommersemester der 31.08. eines Jahres. ⁴Wird die Erstattung von Reisekosten vereinbart, ist die oder der Lehrbeauftragte auf die Ausschlussfrist hinzuweisen.

§ 7 Widerruf von Lehraufträgen

(1) ¹Die Organisationseinheit, die den Lehrauftrag erteilt hat, kann diesen jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen.

(2) ¹Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren. ²Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Hörerzahl der zuständigen Organisationseinheit mitzuteilen. ³Diese entscheidet über den Widerruf.

§ 8 Zuständigkeiten

¹Das Präsidium der Hochschule Emden/Leer hat mit Beschluss vom 24.07.2013 mit Wirkung zum Sommersemester 2014 die Befugnis zur Erteilung, Verlängerung und Widerruf von Lehraufträgen auf die Fachbereiche delegiert. ²Verantwortlich sind die jeweiligen Studiendekaninnen oder Studiendekane. ³Für die zentralen Einrichtungen der Hochschule nimmt dieses die Personalabteilung wahr.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule Emden/Leer

Vergütungssätze

§ 1 Grundlage

(1) ¹Gemäß § 4 Absatz 5 der Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule Emden/Leer richtet sich die Höhe der Vergütung je tatsächlich geleisteter LVS nach der Art der Lehraufgabe.

(2) ¹Dabei wird unterschieden zwischen Lehraufgaben, die üblicherweise durch Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden (§ 2, Nr. 1) und solchen, die durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben ausgeübt werden können (§ 2, Nr. 2). ²Diese definiert § 32 Absatz 1 Satz 4 NHG: "Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen vermitteln überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse, deren Vermittlung nicht Fähigkeiten erfordert, die für eine Einstellung als Professorin oder Professor vorausgesetzt werden."

§ 2 Vergütungssätze

Nr.	Art der Lehraufgabe (siehe § 1 Absatz 2)	Vergütungssatz [EUR]
1	Professorin/Professor (Aufgaben und Anforderungen s. §§ 24, 25 NHG)	35,00
2	Lehrkraft für besondere Aufgaben (Aufgaben und Anforderungen s. § 32 NHG)	29,00

§ 3 Inkrafttreten

¹Diese Anlage findet Anwendung auf neue Lehraufträge ab Sommersemester 2014 .

Anlage 2 zur Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule Emden/Leer

Regelung der Finanzierung von Lehraufträgen

§ 1 Rahmenbedingungen

Die Hochschule Emden/Leer erteilt Lehraufträge insbesondere

- a) zur Überbrückung bei einer Wiederbesetzung
- b) zur Überbrückung bei voraussehbarem längerem Ausfall von StelleninhaberInnen
 - i. bei funktionsbedingter Deputatsermäßigung (Dekan etc.)
 - ii. bei Deputatsermäßigung wegen Forschung (auch Forschungssemester)
- c) zur Reduzierung von Gruppengrößen bei temporärer Nachfragesteigerung
- d) für dauerhafte zusätzliche Lehrangebote
 - i. im allgemeinen Pflichtbereich
 - soweit trotz Deputatserfüllung (vorrangig durch **Pflichtfächer**) nicht inhaltlich durch Berufene abzudecken
 - in fachlichen Spezialisierungen (Sprachen, "Exoten")
 - ii. im allgemeinen Pflichtbereich
trotz möglicher Abdeckung durch Berufene (für diese dadurch andere LV möglich)
 - iii. im Pflichtbereich von Vertiefungsrichtungen
(bei existierenden Alternativvertiefungen)
 - iv. im Wahlpflichtbereich zur Abrundung bzw. Bereicherung des Lehrangebots
(Spezialthemen, besonders ausgewiesene Praktiker)
- e) in der Auslaufphase eines alten Lehrangebots
(soweit keine fachlichen Äquivalenzen verfügbar)
- f) in der Startphase eines neuen Lehrangebots
(mit dem Ziel einer zukünftigen Verstetigung und Abdeckung über Lehrdeputat)
- g) für Einzelveranstaltungen
(Vorträge hervorragender bzw. wichtiger Persönlichkeiten, zu aktuellen bzw. besonders interessanten Themen etc.)

§ 2 Finanzierung von Lehraufträgen

(1) ¹Die Finanzierungsquelle für Lehraufträge hängt vornehmlich von den Rahmenbedingungen gemäß § 1 ab. ²Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln entsprechend Tabelle 1:

Fall	Gruppe	Finanzierungsquelle
a		Mittel für nichtbesetzte Stellen
b	i, ii	zentral
c		Studienbeiträge bzw. HP 2020
d	i	Mittel für nichtbesetzte Stellen, zentral
d	ii - iv	Fachbereich bzw. Lehreinheit
e		Fachbereich bzw. Lehreinheit
f		FB / LE, HP 2020
g		FB / LE, Sponsoring

Tabelle 1: Finanzierung von Lehraufträgen

(2) ¹Soweit nach Tabelle 1 eine Finanzierung aus zentralen Mitteln erfolgen soll, ist vor Erteilung eines Lehrauftrags die Zustimmung des Präsidiums einzuholen. ²Das Präsidium kann solche Entscheidungen, auch beschränkt auf bestimmte Fallgruppen gemäß Tabelle 1, an die Dekanate delegieren.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Anlage findet Anwendung auf neue Lehraufträge ab SS 2014 .